

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 02. April 2001

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 29. März 2001 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV.NW. 213) sowie des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative FSHG, der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 445/SGV. NW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel an Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - (a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - (b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - (c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Werl unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 1000,- DM (ab 01.01.2002: über 500 EURO) gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 68/SGV.NW 303) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 02. April 2001

Grossmann, Bürgermeister

ANLAGE 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 02. April 2001

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
 - 1.1 Brandschau je angefangene Stunde pauschal 65,00 DM
ab 01.01.2002 33,23 Euro
 - 1.2 Nachschau je angefangene halbe Stunde pauschal 32,50 DM
ab 01.01.2002 16,62 Euro
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
 - 2.1 je angefangene halbe Stunde 32,50 DM
ab 01.01.2002 16,62 Euro
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1:
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Nr. 1.
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c)
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahmen
je angefangene halbe Stunde 32,50 DM
ab 01.01.2002 16,62 Euro
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene halbe Stunde 32,50 DM
ab 01.01.2002 16,62 Euro
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene halbe Stunde 32,50 DM
ab 01.01.2002 16,62 Euro
5. Sonstige Leistungen, die unter Nr. 1 – 4 nicht erfasst sind (z. B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)
je angefangene Stunde pauschal 65,00 DM
ab 01.01.2002 33,23 Euro
6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

ANLAGE 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 02. April 2001

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 02. April 2001

Kennziffer	Objekte
	<u>Pflege und Betreuungsobjekte</u>
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim, Altenpflegeheim
003	Gebäude für Minderjährige sowie für hilfsbedürftige körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)
004	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	<u>Übernachtungsobjekte</u>
005	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 8 Betten)
006	Obdachlosenunterkünfte
007	Notunterkünfte, Übergangsheime (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
008	Campingplätze (Campingplatzverordnung –CPiVO)
	<u>Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)</u>
009	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
010	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
011	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
012	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
	<u>Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)</u>
013	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
	Objekte
	<u>Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen</u>
014	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
015	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
016	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäude, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
017	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
	<u>Unterrichtsobjekte</u>
018	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
019	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulB nicht gelten
020	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
021	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	<u>Verkaufsobjekte</u>
022	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
024	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	<u>Verwaltungsobjekte</u>
025	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
026	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe
	<u>Ausstellungsobjekte</u>
027	Museen
028	Messegebäude

Garagen

- 029 Mittel- und Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
030 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen
032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen
034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehV)/Chemikaliengesetz (ChemG)/Sprengstoffgesetz (SprengG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehV/ChemG/SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe
040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe
041 Hochregallager

Sonderobjekte

- 042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm oder Viehhaltung
044 Kirchen oder Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
045 Unterirdische Verkehrsanlagen
046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf der Richtlinien für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten
049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten
050 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochVO)

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1 wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Westfalenpost, Ausgabe Nr. 81 vom 05.04.2001

Werler/Soester Anzeiger, Ausgabe Nr. 81 vom 05.04.2001